

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/4943 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -)

Berichtersteller: Abgeordneter Dittes

Beratungen:

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hat der Präsident des Landtags den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Fraktionen am 23. Januar 2018 vorab an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen (vergleiche Drucksache 6/5238).

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. Februar 2018, in seiner 55. Sitzung am 19. April 2018 und in seiner 57. Sitzung am 17. Mai 2018 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

A. Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Untersteht die beaufsichtigte Stelle nicht der alleinigen Aufsicht des Landes, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit dies ausdrücklich geregelt ist. § 25 gilt auch für nicht öffentliche Stellen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird.

Verwaltungsangelegenheiten des Landtags sind insbesondere

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungs- und Polizeigewalt nach Artikel 57 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten des Landtags zugewiesen sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag sowie der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten einschließlich der Fraktionen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Der Landtag erlässt insoweit eine seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechende Datenschutzordnung."

- e) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

"(7) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten im Rahmen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung der Daten wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist. Besondere gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(8) Von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden."

- f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:

"§ 9
Gerichtlicher Rechtsschutz
(Artikel 58 und 78 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 53
der Richtlinie (EU) 2016/680)"

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Bei Verfahren nach Satz 1 gilt § 20 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 und 7 BDSG entsprechend."
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- "2. dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, insbesondere wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Funktionsfähigkeit der Verwaltung wesentlich gefährdet wird,"
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "Nr. 1 bis 4" ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 Nr. 8 wird nach dem Wort "des" die Angabe "Kosten-," eingefügt.
7. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen, literarischen sowie wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f sowie die Artikel 24, 32 und 33 sowie § 83 BDSG. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 BDSG gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für regelmäßig, also nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten. Eine haupt- oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeiten ist nicht erforderlich."

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Videoaufzeichnungen und aus der Videoüberwachung erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen. Sie sind nur dann abweichend von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden."

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Inkrafttreten" die Worte "der Verordnung (EU) 2016/679 sowie" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für behördliche Datenschutzbeauftragte, die am 24. Mai 2018 bestellt sind."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe "am 25. Mai 2018" wird durch die Worte "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes" ersetzt.

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Anwendbares Recht, Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung und Löschung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Sinne des § 2 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Verhütung von Straftaten sowie zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten verarbeiten, soweit dies durch dieses Gesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Ersten und Dritten Abschnitts des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) oder besonderer Rechtsvorschriften über die Datenerhebung der Polizei zugelassen ist.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte der von einer polizeilichen Datenverarbeitung betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung richtet sich nach den §§ 40 bis 45 ThürDSG."

2. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

'§ 33 a

Datenerhebung bei Notrufen, Aufzeichnung von Notrufen

(1) Die Polizei kann Anrufe über Notrufeinrichtungen aufzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

(2) Die Polizei kann mit Einwilligung des Anschlussinhabers Anrufe aufzeichnen, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist.

(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit die weitere Speicherung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu einem der in § 32 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist."

3. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

4. Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.

III. Artikel 5 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Dem § 41 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Für Wahlverfahren nach diesem Gesetz, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU geltenden Fassung anzuwenden."

IV. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. Nummer 7 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und die Angabe "§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1, Abs. 6 bis 9, die §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 2 bis 6, die §§ 8, 10 bis 17 Abs. 1" wird durch die Angabe "§ 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 5 bis 8, die §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 2 bis 6, die §§ 8, 10 bis 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1" ersetzt.

V. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. den vom Thüringer Landtag gewählten Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit."

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und in Buchstabe b wird die Angabe "§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1, Abs. 6 bis 9, die §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 2 bis 6, die §§ 8, 10 bis 17 Abs. 1" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 5 bis 8, die §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 2 bis 6, die §§ 8, 10 bis 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1" ersetzt.

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

VI. In Artikel 21 Nr. 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Soweit Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Satz 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte zu. Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen."

VII. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22
Änderung des Thüringer Pressegesetzes

§ 11 a des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

'§ 11 a
Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken,
Medienprivileg

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 bis 3 verstoßen wurde. Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII finden keine Anwendung, da eine Aufgabenzuweisung nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfolgt. Die Selbstregulierung der Presse durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates bleiben unberührt."

VIII. Nach Artikel 26 werden folgende neu Artikel 27 bis 33 eingefügt:

"Artikel 27
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

§ 11 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte 'und Nutzung' gestrichen.
2. In Absatz 1 werden die Worte 'und nutzen' gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte 'und nutzen' gestrichen.
4. In Absatz 5 werden die Worte 'und Nutzung' gestrichen.

Artikel 28

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort 'Spiegelregistern' die Worte 'nach den Regelungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und den Maßgaben zur Auftragsdatenverarbeitung des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679' eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort 'Kinder' die Worte 'nach den Regelungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und den Maßgaben zur Auftragsdatenverarbeitung des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679' eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort 'Jugendamt' die Worte 'nach den Regelungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und den Maßgaben zur Auftragsdatenverarbeitung des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679' eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe '(1)' gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte 'erheben, verarbeiten und nutzen und nach Auswertung dieser Daten' durch die Worte 'verarbeiten und' ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte 'erhoben und' gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Worte 'Erhebung, Verarbeitung und Nutzung' durch das Wort 'Verarbeitung' ersetzt.
2. § 30 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte 'zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu übermitteln' durch die Worte 'zu verarbeiten' ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte 'Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)' durch die Worte 'Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)' ersetzt.
3. In § 31 a Abs. 3 werden die Worte 'den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG' durch die Worte 'der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG' ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Thüringer Patientenmobilitätsgesetzes

In § 5 Abs. 2 des Thüringer Patientenmobilitätsgesetzes vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 402) werden die Worte 'Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)' durch die Worte 'Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)' ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Das Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte 'erhoben, gespeichert, verändert oder sonst genutzt' durch das Wort 'verarbeitet' ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort 'nutzen' durch das Wort 'verarbeiten' ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte 'andere Personen' durch das Wort 'Auftragsverarbeiter' ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte 'anderen Personen' durch das Wort 'Dritten' und das Wort 'Nutzung' durch das Wort 'Verarbeitung' ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort 'Personen' durch das Wort 'Dritten' ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort 'nutzen' durch das Wort 'verarbeiten' ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte 'Personen und Stellen' durch das Wort 'Empfänger' ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte 'Stellen oder Personen' durch das Wort 'Empfänger' ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte 'auf Antrag' gestrichen und die Worte 'Personen und Stellen' durch das Wort 'Dritten' ersetzt.
- g) In Absatz 9 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- '3. der Patient seine Einwilligung zu Recht widerrufen oder der Verarbeitung widersprochen hat.'

2. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte 'und Nutzung' gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte 'und genutzt' gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte 'Hochschulen oder andere' gestrichen, das Wort 'Stellen' durch das Wort 'Empfänger', die Worte 'die empfangende Stelle' durch die Worte 'den Empfänger' sowie die Worte 'von der empfangenden Stelle' durch die Worte 'vom Empfänger' ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort 'Nutzung' durch das Wort 'Verarbeitung' ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte 'Die übermittelnde Stelle' durch die Worte 'Der Verantwortliche' und die Worte 'die empfangende Stelle' durch die Wörter 'der Empfänger' ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte 'Die die Forschung betreibende Stelle' durch die Worte 'Der Dritte' ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte 'die empfangende Stelle' durch die Worte 'den Empfänger', die Worte 'der empfangenden Stelle' durch die Worte 'dem Empfänger' und das Wort 'Kontrollbehörden' durch das Wort 'Aufsichtsbehörden' ersetzt.

3. § 27 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte 'eine andere Stelle im Auftrag' durch die Worte 'einen Auftragsverarbeiter', das Wort 'Auftragnehmer' durch das Wort 'Auftragsverarbeiter' und das Wort 'Auftraggeber' durch das Wort 'Verantwortliche' ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort 'Auftraggeber' durch das Wort 'Verantwortlichen' und das Wort 'Auftragnehmer' durch das Wort 'Auftragsverarbeiter' ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe

In § 15 Abs. 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) erhält Satz 5 folgende Fassung:

'Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht verarbeiten.'

Artikel 33

Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes

Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (im Folgenden <betroffene Person>) beziehen.'

- b) In Absatz 2 wird das Wort 'Arten' durch das Wort 'Kategorien' ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte 'Erhebung und' gestrichen und das Wort 'anonymisierten' durch das Wort 'pseudonymisierten' ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte 'oder Nutzung' gestrichen und wird die Angabe '§ 9' durch die Angabe '§ 54' ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte 'Datenerhebung und' sowie die Worte 'bei der Datenerhebung' gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort 'ist' die Worte 'unter Beachtung des § 30 ThürDSG' eingefügt.

3. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'anonymisierten' durch das Wort 'pseudonymisierten' ersetzt.

4. In § 38 Satz 2 wird die Angabe '§ 8' durch die Angabe '§ 48' ersetzt."

IX. Der bisherige Artikel 27 wird Artikel 34 und in Absatz 1 wird die Angabe "25. Mai 2018" durch die Angabe "Tage nach der Verkündung" ersetzt.

X. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend vorstehender Änderungen angepasst.

B. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der Beschlussempfehlung ergebenden Folgeänderungen und offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Ausfertigung des Gesetzes zu bereinigen.

Dittes
Vorsitzender